

§ 2 VO-NSGFORSTZINNA (Brandenburg) — Schutzgegenstand

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Forst Zinna-Jüterbog-Keilberg“

Landesrecht Brandenburg

Stand: 21.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 7.188 Hektar. Es umfasst Flächen in den folgenden Fluren der Gemarkungen:

Landkreis: Gemarkung: Flure:

Teltow-Fläming:

Jüterbog

41, 43-50

Kloster Zinna

5-7

Neuhof

5

Luckenwalde

23

Neuheim

1

Frankenfelde

6, 7

Grüna

1

Frankenförde

2-5

Felgentreu

6

Potsdam-Mittelmark:

Bardenitz

12

Eine Kartenskizze ist dieser Verordnung zur Orientierung als Anlage 1 beigelegt.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in den in Anlage 2 dieser Verordnung aufgeführten Karten mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die in Anlage 2 Nummer 1 aufgeführte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und die in Anlage 2 Nummer 2 aufgeführten sechs topografischen Karten mit den Blattnummern 1 bis 6 im Maßstab 1 : 10 000 ermöglichen die Verortung im Gelände. Maßgeblich für den Grenzverlauf sind die Einzeichnungen in den sechs topografischen Karten im Maßstab 1 : 10 000.

(3) Das Naturschutzgebiet enthält gemäß § 4a zwei Zonen mit Beschränkung der Nutzung mit den Maßgaben des § 5. Die Zonen 1 (2 424 Hektar) und 2 (1 381 Hektar) sind als Totalreservate mit Ausschluss der wirtschaftlichen Nutzung im Sinne des § 22 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes

festgesetzt. Die Totalreservate liegen in den Gemarkungen Jüterbog, Flure 41 und 43 bis 50 sowie Neuheim Flur 1. Die Grenzen der Totalreservate sind in der Übersichtskarte und in den sechs topografischen Karten gemäß Absatz 2 eingezeichnet.

(4) Die Grenze des in § 3 Absatz 1 aufgeführten Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Forst Zinna/Keilberg“ ist in der in Anlage 2 Nummer 1 aufgeführten Übersichtskarte und in den in Anlage 2 Nummer 2 aufgeführten topografischen Karten im Maßstab 1 : 10 000, Blattnummern 1 bis 6 mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie.

(5) Die Verordnung mit Karten kann bei dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie bei den Landkreisen Teltow-Fläming und Potsdam-Mittelmark, untere Naturschutzbehörden, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

Zitiervorschlag: § 2 VO-NSGFORSTZINNA (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 21.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/VO-NSGFORSTZINNA/2>